



Anfrageformular

Anfrage zum Anschluss einer PV-Anlage an das Versorgungsnetz und Auftrag zur Durchführung der Netzberechnung

Stand: 03/2021

Version: 3.0

Strom

Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)

Stuttgart Netze Betrieb GmbH

Name des VNB

Stöckachstr. 48

Straße und Haus-Nr.

70190 Stuttgart

Postleitzahl und Ort

[einspeiser-stu@stuttgart-netze.de](mailto: einspeiser-stu@stuttgart-netze.de)

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 des Anfrageformulars

Anlagenstandort

Straße und Haus-Nr.

Ortsteil / Flurstück-Nr.

Postleitzahl und Ort

Zählernummer der Bezugsanlage

Zustimmung des Grundstückseigentümer liegt vor

Die PV-Anlage wird auf einem Nichtwohngebäude im Außenbereich installiert, das nach dem 31.03.2012 errichtet wurde

Anlagenbetreiber / Auftraggeber

Frau Herr Firma

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

Installateur (Pflichtfeld wenn bereits bekannt)

Frau Herr Firma

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

Erzeugungsleistung:

- Modulleistung der geplanten Anlage $P_{A_{Gen}}$ kWp
- Summe der neu beantragten Wechselrichterleistung $S_{A_{max}}$ kVA
- Speicher mit folgenden Anschlussscheinleistungen (AC) $S_{SP_{max}}$ kVA
Und einer nutzbaren Speicherkapazität $W_{SP_{nutz}}$ kWh
- Am Anlagenstandort existieren bereits weitere Erzeugungsanlagen mit folgenden summierten Scheinleistungen $S_{A_{max}}$ (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld auf Seite 2 angeben) kVA

Messkonzept für EZA nach dem [Auswahlblatt zum Messkonzept 1-11 0,4kV](#) oder [10kV/110kV](#) (Ziffer bitte eintragen):
Speicherkonzepte [ohne Lieferung in das](#) oder [ohne Leistungsbezug aus dem](#) öffentlichen Netz (bitte eintragen)

Bitte unbedingt einen maßstabsgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beiliegend. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan einzuzeichnen

Netzsicherheits-/Einspeisemanagement bei PV-Anlagen bis 25kWp installierter Leistung:

Bei PV-Anlagen bis einschließlich 25kWp besteht gemäß §9 Abs. 2 Nr. 2 EEG2021 die Möglichkeit, die Einspeiseleistung auf 70% der Modulleistung zu beschränken oder die Anlage mit einer Vorrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten. Bitte geben Sie an, welche Möglichkeit der der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Sie umsetzen wollen. Die Angabe ist bindend.

- Ich wünsche die Einbindung meiner Anlage in das Netzsicherheitsmanagement gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG2021
- Ich beschränke die Einspeiseleistung auf 70% der Modulleistung mit

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG2021 und notwendiger Zählertausch

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt, die notwendigen Einrichtungen zum Netzsicherheitsmanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen:

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms im Monat vor dem Monat der Inbetriebnahme mitzuteilen, andernfalls führt dies zu einer Verringerung der Einspeisevergütung.

- Erstzuordnung in die **Einspeisevergütung**
- Erstzuordnung von Neuanlagen in die **Marktprämie** oder **sonstige Direktvermarktung (Pflicht bei Anlagen >100kW)**

Der Mieterstromzuschlag muss separat beantragt werden.

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur bei Überschussmesskonzepten erforderlich)
Art der Versorgung (Mehrfachnennung möglich)

- Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2021
- PV-Anlagen $\leq 23,07\text{kWp}$ Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-Umlagepflichtigen Eigenversorgung erforderlich
- PV-Anlagen $> 23,07\text{kWp}$ und $\leq 30\text{kWp}$ Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 30.000kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich
- Zu erwartender Ertrag der PV-Anlage kWh/Jahr
- Zu erwartender Selbstverbrauch kWh/Jahr
- PV-Anlagen $> 30\text{kWp}$ Nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 muss aller EEG-umlagepflichtige Strom durch eine geeignete Messeinrichtung erfasst werden, dass die Meldepflichten eingehalten werden können (Ausnahmen siehe § 61a und § 61b EEG2021)
Ausnahmetatbestände nach §§61c-61l EEG 2021 können Sie uns mit dem Formular [„Angaben zur EEG-Umlagepflicht“](#) mitteilen.
- Stromspeicher $> 3,42\text{kW}$ Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 30.000kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich
- Zu erwartender Ertrag des Stromspeichers kWh/Jahr
- Belieferung Dritter gemäß §60 EEG 2021 (hiermit ist nicht der Überschuss ins Netz des Netzbetreibers zu verstehen)
- Abnahmestellen an der die EEG-Umlage nach den §§ 63-69 oder § 103 EEG 2021 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, so teilen Sie und dies bitte mit dem Formular [„Angaben zur EEG-Umlagepflicht“](#) mit.
Weitere Informationen zur EEG-Umlage finden Sie auf unserer Webseite:
<https://stuttgart-netze.de/energie-einspeisen/themen/eeg-umlagepflicht/>

Bemerkungen

Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit dieser Anfrage anfallenden Daten werden entsprechend der DSGVO zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie hier: <https://stuttgart-netze.de/datenschutz/>

Erklärung zur Netzvoruntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragten Leistungen im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert werden. Eine Verlängerung ist nur gegen Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung wesentlicher Anfragedaten ist eine erneute Voruntersuchung notwendig.

Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum

Name in Druckschrift oder Stempel

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Ausfüllhinweise:	
<p>1. Zählnummer</p>	<p>Die Zählnummer erleichtert bei Bestandsanlagen die Identifikation des vorhandenen Anschlusses, zudem können wir hierbei prüfen, ob ein 3. Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber ist oder die Kündigung eines Dritten Messstellenbetreibers vorliegt, kann ein Zählertausch durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgen. Bei Neuanschlüssen entfällt diese Angabe.</p>
<p>2. Angaben zur Erzeugungsleistung</p>	<p>Die Modulleistung in kWp ist bezüglich regulatorischer und technischer Fragen relevant, z.B. Netzsicherheitsmanagement, Zähltechnik. Die Summe der Wechselrichterscheinleistung in kVA ist für die technische Auslegung des Netzes maßgeblich. Diese Werte sind in den technischen Datenblättern und Einheitenzertifikat zu finden. Die Angabe von bereits vorhandenen Erzeugungsanlagen beeinflusst das Ergebnis der Netzberechnung, mit dieser Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.</p>
<p>3. Angaben zum Messkonzept/Speicherschema</p>	<p>Bitte geben Sie das gewünschte Messkonzept/Speicherschema entsprechend der im Internet veröffentlichten Konzepte an. Messkonzepte 1-11 0,4kV: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1531396901/844/ Messkonzepte 1-11 10kV: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1461835481/242/ Messkonzepte Mieterstrom: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1531397395/846/ Speicherkonzepte ohne Lieferung: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1531210702/834/ Speicherkonzepte ohne Leistungsbezug: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1531210785/835/ Sollten abweichende Konzepte gewünscht werden, so müssen diese abgestimmt werden.</p>
<p>4. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage</p>	<p>Eine Eigenversorgung nach §61 EEG2021 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Erzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durchs Netz durchgeleitet wird.</p> <p>§ 61a und § 61b EEG 2021 sehen Ausnahmen bei der EEG-Umlagepflicht vor. PV- und EEG-Anlagen haben bis 30kW(p) aber bis maximal 30.000kWh eine Umlagebefreiung auf Eigenversorgung. KWK-Anlagen und sonstige Erzeugungsanlagen haben bis 10kW aber bis maximal 10.000kWh eine Umlagebefreiung auf Eigenversorgung.</p> <p>EEG-Umlagepflichtige Mengen sind messtechnisch zu erfassen und bis zum 28.2. des Folgejahres an den Netzbetreiber zu übermitteln. Bei einer Nichtmeldung erfolgt eine Schätzung durch den Netzbetreiber. Eine Nichtmeldung und eine verspätete Meldung hat zudem monetäre Folgen, welche durch sich durch eine erhöhte Umlagepflicht gemäß § 61i EEG 2021 auswirkt.</p> <p>Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2021 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der Stuttgart Netze GmbH) zu verstehen.</p> <p>Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.</p> <p>Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.</p>
<p>5. Angaben zum Einspeisemanagement/Netzsicherheitsmanagement</p>	<p>Bei Inanspruchnahme der 70 % Einspeiseregulierung gelten für den/die eingesetzten Wechselrichter folgende Vorgaben: Wechselrichterwirkleistung $P_{E_{max}} [kW] = 0,7 * P_{AGen}$ Modulleistung [kWp] Wechselrichterscheinleistung $S_{E_{max}} = P_{A_{max}}$ des Wechselrichters/cos phi (diese Rechnung gilt ausschließlich bei Anwendung der 70 % Wirkleistungsreduktion)</p> <p>Hierbei gelten für den cos phi des Wechselrichters die Vorgaben gemäß VDE-AR-N 4105. Beispiel: PV-Anlage nach VDE-AR-N 4105. Modulleistung 10 kWp und 70 % Reduzierung der Einspeiseleistung, 70 % von 10kWp = 7kWp. Somit darf die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt 7 kW betragen ($P_{A_{max}70}$).</p> <p>Ausrechnen der Scheinleistung: Die Vorgabe des cos phi erfolgt, wenn die Anlage im Niederspannungsnetz installiert wird, anhand der VDE-AR-N 4105. Daraus folgt, dass der cos phi 0,90 beträgt.</p> <p>Somit gilt: $S_{A_{max}} = 7 \text{ kW} / 0,90 = 7,778 \text{ kVA}$ Die 7,778 kVA ist die maximale Scheinleistung ($S_{A_{max}70}$), die am Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden darf.</p> <p>$S_{A_{max}}$: Maximale Scheinleistung einer Erzeugungsanlage (die maximale Scheinleistung ergibt sich aus dem Einheitenzertifikat / Datenblatt der Erzeugungseinheit $S_{E_{max}}$, daraus folgend ist $S_{A_{max}} = \sum S_{E_{max}}$).</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.stuttgart-netze.de/NSM</p>